

Satzung

der Stadt Melle zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Oberschulen in Trägerschaft der Stadt Melle

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 76 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für jede Schule im Primarbereich einen Schulbezirk fest. Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. Zudem können Sie für Schulen im Sekundarbereich I ebenfalls einen Schulbezirk festlegen. Nach § 63 Abs. 3 NSchG haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 2 Schulbezirke für die Grundschulen

(1) Für den Primarbereich legt die Stadt Melle für die Grundschulen folgende Schulbezirke fest:

Schule	Schulbezirk bestehend aus den Gebieten der Stadtteile
Grönenbergschule; Grundschule im Engelgarten	Melle-Mitte, außer Eicken-Bruche
Eicken-Bruche	Ortsteil Eicken-Bruche des Stadtteiles Melle-Mitte
Gesmold	Gesmold
Westerhausen	Ortsteile Föckinghausen, Westerhausen, Niederholsten, Oberholsten des Stadtteiles Oldendorf
Oldendorf	Ortsteil Oldendorf des Stadtteiles Oldendorf
Buer	Buer
Bruchmühlen	Bruchmühlen
Riemsloh	Riemsloh
Neuenkirchen	Neuenkirchen
Wellingholzhausen	Wellingholzhausen

(2) Für die Grönenberschule, die Grundschule im Engelgarten und die Grundschule Oldendorf wird ein überschneidender Schulbezirk gebildet. Der überschneidende Schulbezirk grenzt westlich und nördlich unmittelbar an den Schulbezirk der Grundschule Oldendorf und östlich an den der Grundschule Eicken-Bruche. Im Süden wird der Bezirk durch die Bahnlinie begrenzt. Die Schulbezirke und der

überschneidende Schulbezirk sind auf den Karten in den Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich gem. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt nicht für Grundstücke auf denen Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge mit einer Kapazität von mehr als 20 Personen betrieben werden. Über die jeweils zuständige Schule für die in diesen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten schulpflichtigen Kinder entscheidet der Schulträger nach jeweiliger Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung schulischer und familiärer Belange sowie der Belange der Schülerbeförderung.

§ 3 Schulbezirk für die Oberschulen

Der gemeinsame Schulbezirk für die Oberschulen ist das Stadtgebiet von Melle.

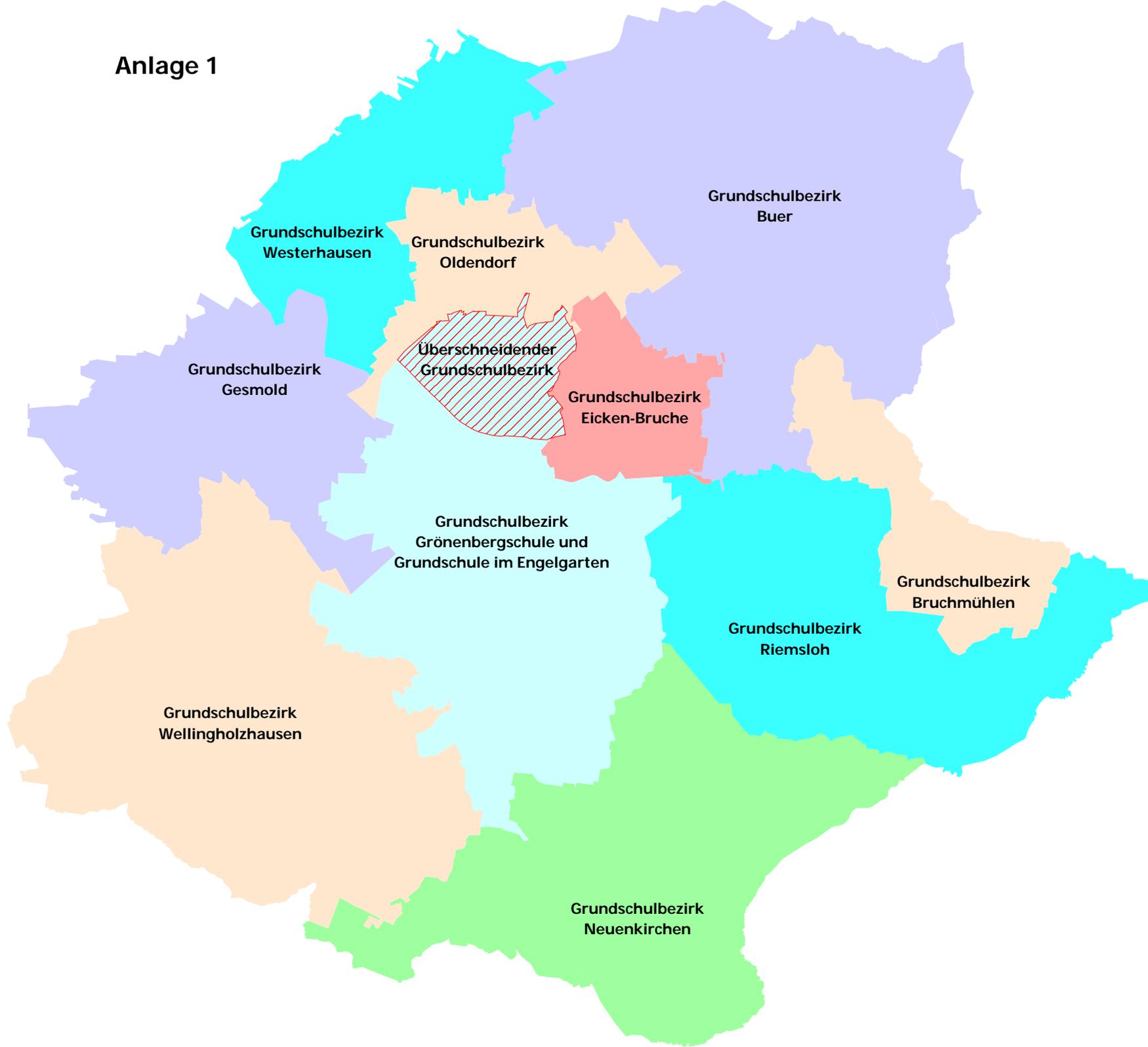
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Melle zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Oberschulen in Trägerschaft der Stadt Melle vom 17.03.2020 tritt damit außer Kraft.

Melle, den 13.10.2022

Bürgermeisterin

Anlage 1



Überschneidender Grundschulbezirk

Nur für den inneren Dienstgebrauch



Stadt Melle
Der Bürgermeister
Schürenkamp 16
49324 Melle

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 10.03.20	Maßstab: 1:20000